

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit lege ich,

Franz Rockermeier, 85290 Engelbrechtsmünster, Bucherstr. 13, Telefon 08452-2718,

Beschwerde ein, gegen -

> den Versicherer, Debeka Lebensversicherungsverein a.G., 56058 Koblenz, Vorstand H. Thomas Brahm, - Lebensversicherung Nr. 6473409

Versicherungsablauf meiner Kapital-Lebensversicherung bei der Debeka:

Bei meinem Versicherungsmakler der Debeka habe ich am 05.09.1989 einen „Antrag nach Tarif LG2 – Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall“ gestellt. Da mein Arbeitgeber wegen der Pauschalsteuer nach § 40 b EStG, also nach dem Steuerrecht, als Versicherungsnehmer in die Versicherung mit eintreten musste habe ich bei ihm diesbezüglich vorgesprochen.

Da mein Arbeitgeber seit 1985 keine betriebliche Altersversorgung in seinem Unternehmen hatte und auch keine mehr wollte, hat er vor Eintritt in die Versicherung, von mir eine zivilrechtliche Vereinbarung vom 31.10.1989, bei der eine reine Beitragszusage vereinbart wurde, gefordert. Er trat in die Versicherung nur unter der Voraussetzung ein, wenn ich die Vereinbarung unterschreibe. Auch die Debeka verlangte eine im Sinne der Barlohnnumwandlung (reine Beitragszusage), gleiche Vereinbarung vom 27.09.1989, bei der auch das unwiderrufliche Bezugsrecht enthalten ist.

Diese Vereinbarung wurde auch als „Versorgungszusage“ bewertet!

Dadurch, dass der Arbeitgeber wegen der Pauschalsteuer, nach dem Steuerrecht § 40 b EStG, in die Versicherung eintreten (er hat sie nicht für mich abgeschlossen) musste, entstand ein

Dreiparteienvertragsverhältnis zwischen mir, dem Arbeitgeber (AG) und der Debeka.

Die Vereinbarung vom 31.10.1989 fand bisher bei der Debeka keine Beachtung und wurde deshalb auch nicht angesprochen!

Die Beiträge wurden gemäß meiner Gehaltsabrechnung nicht aus Sonderzahlungen finanziert, sondern vom Grundgehalt abgezogen, entsprechend pauschal versteuert und vom sozialversicherten Nettolohn abgezogen und vom Arbeitgeber an die Debeka überwiesen.

Am 03.03.2016 habe ich erst von der Meldung der Debeka vom 29.11.2004 an meine Krankenkasse AUDI BKK erfahren, bei der die Debeka eine „Kapitalleistung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung“ gemeldet hat. Da diese Meldung an die AUDI BKK hinter meinem Rücken erfolgte, ohne auf meinem Auszahlungsbescheid vom 02.12.2004 eine gleichlautende Meldung abzugeben, habe ich mich anfangs gegen die für mich ungesetzliche Verbeitragung gegen die AUDI BKK gewehrt, die sich aber auf die Meldung der Debeka zurückzog.

Nachdem ich Kenntnis von der ***unberechtigten, ungesetzlichen Meldung der Debeka an die AUDI BKK*** hatte, habe ich versucht mit der Debeka den gesetzlichen Hintergrund zu erfahren. Es wurden wie aus dem Schreiben vom 10.01.2020 zu ersehen ist, ungesetzliche Argumenten entgegengesetzt!

Bis zur Auszahlung zum 01.12.2007 gab es die im Schreiben vom 10.01.2020 angeführten Entscheidungen des BSG noch nicht, im Gegenteil, ***das BSG hatte mit Urteil B 12 KR 10/02 R vom 14.07.2004, festgestellt, dass es bei einer „bloßen Abrede über die Verwendung des laufenden Lohnes oder Gehalts (reine Beitragszusage)“ d.h. vom AG an Stelle von ihm geschuldeten Lohn- und Gehaltsbestandteilen gezahlt, es wegen der fehlenden „Zusätzlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV“ fehlt, es sich um keine betriebliche Altersversorgung handeln kann.***

Auch Prof. Dr. Schlegel (BSG-Präsident) hat in den Personalbüchern 2004 und noch 2009 diesen Standpunkt vertreten, worauf auch im vorgenannten BSG-Urteil Bezug genommen wurde.

Von meinen früheren Arbeitskollegen habe ich erfahren, ***dass die Verbeitragung von originären Kapitalleistungen durch die Spitzenverbände aus dem rein grammatikalisch geänderten Gesetzestext des § 229 SGB V entstanden ist, wie aus dem Protokoll TOP 5 der gemeinsamen***

Besprechung der Spitzenverbände vom 09/10.09. 2003 in Bochum zu entnehmen ist, sowie durch Absprache mit dem GDV, was die Schreiben zwischen dem Spitzenverband VdAK/AEK vom 27.10. und 05.11.2003 bestätigen, dies geschah aber immer noch vor Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten am 14.11.2003.

Die ungesetzliche Verbeitragung lässt sich auf ganz einfache Weise nachvollziehen:
Seit 1983 müssen Rentner auf betriebliche Versorgungsbezüge der betrieblichen Altersvorsorge, Sozialbeiträge an die Sozialkassen abführen!

Seit 2002 gibt es die Möglichkeit der arbeitnehmerfinanzierten bAV durch in festgelegten Durchführungswegen mögliche Entgeltumwandlung von künftigen Lohn, durch vorgegebene Beitragszusagen des Arbeitgebers!

Frage: Warum blieben aber unsere Kapital-Lebensversicherungen bis Ende 2003 beitragsfrei??

Mein Arbeitskollege, welcher 2003 in den Ruhestand ging, der die gleiche Lebensversicherung ausbezahlt bekam, musste keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen!

Was wurde zum 01.01.2004 mit dem GKV Modernisierungsgesetz (GMG) geändert?

Der volle Beitragsatz nach § 248 SGB V und im § 229 SGB die Ergänzung im Abs. 1 Satz 3, nach den Worten „Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht wiederkehrende Leistung“ die Worte „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“! Diese Änderung „solche Leistung“ bezogen die Spitzenverbände allein auf die „nicht wiederkehrende Leistung (originäre Kapitalleistungen)“ und sagten damit aus, dass auch **originäre Kapitalleistungen** zu verbeitragen sind!

Ein **Wortgutachten** der „Gesellschaft für deutsche Sprache – GfdS“ hat aber diese Auslegung widerlegt, indem sich das „**substantivische Demonstrativpronomina** „solche“ auf die vorherigen Leistungsbeschreibung bezieht und deshalb handelt es sich wie in der **Drucksache 15/1525 (Entwurf zum GKV-Modernisierungsgesetz GMG) vom 08.09.2003 ausgeführt, um eine Verbeitragung einer Kapitalabfindung eines Versorgungsbezuges vor dem Versorgungsfall!!**

Außerdem unterliegen nach dem geltenden **§ 202 SGB V einmalige Kapitalleistungen nicht der Meldepflicht, sondern nur Versorgungsbezüge, welche nach § 226 (1) 3, § 237 2. SGB V „ dem Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen“ sind.**

Da ich keine **Versorgungszusage** und somit keinen zugesagten **Versorgungsbezug** (Rentenähnlichen lebenslangen Bezug) von meinem Arbeitgeber hatte, kann ich auch keine **Kapitalabfindung haben, sondern nur eine von Anbeginn festgelegte Kapitalleistung**, noch dazu finanziert von **meinem Eigentum Art. 14 GG**, aus dem mir **der AG keine betriebliche Versorgungsleistung zusichern kann!** Mein Arbeitgeber hat mir mit Schreiben vom 16.06.2016 bestätigt, dass es bei meiner Versicherung nicht um einen betrieblichen Versorgungsbezug handelt!.

Auch in den Vorgaben, dem Steuerrecht zu Grunde liegenden „Lohnsteuerrichtlinie R 129 LStR 1990“, bei der auch die Kriterien für einen „Dreiparteienvertrag“ enthalten sind, dass für eine „Direktversicherung“ immer die im „Innenverhältnis“ maßgebliche Vereinbarung zwischen AG und AN zählt (Vereinbarung vom 31.10.1989), wie auch im Teil 4 des Versicherungsvertragsgesetz (VVG), einer Versicherung für fremde Rechnung“, gesetzlich auch im §§ 328 BGB geregelt ist. Damit ist die Meldung eines betrieblichen Versorgungsbezuges widerlegt, zumal der „Begriff Direktversicherung“ keine Aussage über eine bAV zulässt, zumal die für eine bAV erforderliche, maßgebliche Leistungszusage des AG fehlt!

Zum Abschlusszeitpunkt meiner Versicherung gab es im BetrAVG nur eine vom AG finanzierte „Leistungszusage (Versorgungszusage)“, eine arbeitnehmerfinanzierte bAV war zum damaligen Zeitpunkt „nicht erwünscht“ wie es im Gesetzentwurf zum BetrAVG 1974 steht!

Die arbeitnehmerfinanzierte bAV wurde erst 2002 mit dem AVmG mit Einführung der „Entgeltumwandlung von künftigen Lohn“ in das BetrAVG eingebracht!

Da mein AG mit mir eine „reine Beitragszusage“ vereinbart hat, sind diesbezüglich auch **Anforderungen für eine bAV im VAG, in den § 244a bis 244d, in Bezug auf eine lebenslangen**

Versorgungsbezug (§ 244b VAG) enthalten.

Im benannten Schriftverkehr mit der mit der Debeka ist diese mit keiner Silbe auf diese Fragen zum **Dreiparteienvertrag und daraus resultierende Folgen**, eingegangen.

Meinem Beschwerdeantrag liegen folgende Forderungen zu Grunde:

> Klärung des Versicherungsstatus meiner Versicherung nach versicherungsrechtlicher Auslegung, entgegen den Aussagen der Debeka, **da es sich um einen „Dreiparteienvertrag“, eine Versicherung für fremde Rechnung (§ 328 ff BGB) handelt und damit keine Versicherung die gesetzlich einer betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen ist, da die Voraussetzungen dafür, einer „Leistungszusage des AG“ fehlt!**

> auf dieser Grundlage verlange ich von der Debeka, **ihre Meldung vom 29.11.2004 an die AUDI BKK zurückzunehmen**, damit ich eine Rückforderung der Beiträge, bei der AUDI BKK veranlassen kann,

> andernfalls werde ich **von der Debeka Schadensersatz für die ungesetzliche Meldung und den daraus resultierenden Beiträgen verlangen.**

Für weitere Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühung besten Dank im Voraus.

Franz Rockermeier